

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und gemäß § 15 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27. Juni 1994 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Lärmschutzwall an der L 288 (Wilhelmsdorfer Straße) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weststadt "Huberesch I"

§ 1 Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt erhebt einen Erschließungsbeitrag für den Lärmschutzwall an der L 288 (Wilhelmsdorfer Straße). Der Lärmschutzwall ist im Bebauungsplan Weststadt "Huberesch I", der am 04.03.1981 rechtsverbindlich wurde, südlich der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bauflächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) und textlich als Lärmschutzwall festgesetzt. Der Lärmschutzwall liegt zwischen der südöstlichen Verfahrensgebietsgrenze des Bebauungsplanes Weststadt "Huberesch I" und der Einmündung der Rümelinstraße in die L 288. Nach der Bebauungsplanfestsetzung soll der Wall 3,5 m hoch mit gestaltungsbedingter, flacherer, gebogener Zunge am Ende des Walles an der Rümelinstraße, aufgeschüttet und bepflanzt werden.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung

Der Lärmschutzwall an der L 288 (Wilhelmsdorfer Straße) ist endgültig hergestellt, wenn er in der in § 1 genannten Höhe aufgeschüttet ist und die Böschungen gärtnerisch gestaltet und bepflanzt sind.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Lärmschutzwall wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von dem Lärmschutzwall i. S. von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind Grundstücke, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die mit dem Lärmschutzfaktor vervielfachten Summen aus dem Grundstücksflächen und den zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die zulässigen Geschossflächen vermindern sich um die Flächen von Geschossen, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren.

Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Lärmschutzwall L 288 Geltungsbereich
Bebauungsplan Westadt „Huberesch I“
Satzung 6-12

- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Grundstücksfläche nach § 7, als Geschossfläche die Geschossfläche nach § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der vom Gemeinderat am 25.09.1989 beschlossenen, am 31.10.1989 in der Schwäbischen Zeitung Nr. 252/11 öffentlich bekannt gemachten Fassung, geändert durch am 28.02.1994 vom Gemeinderat beschlossene, am 15.03.1994 in der Schwäbischen Zeitung Nr. 61/9 öffentlich bekannt gemachte Satzungsänderung.
- (3) Der Lärmschutzfaktor richtet sich nach der vom Lärmschutzwall für das jeweilige Grundstück bewirkten Schallpegelminderung und beträgt bei einem Wert von
- | | |
|---------------------------------|------|
| mindestens 3 bis unter 6 dB(A) | 1,0 |
| mindestens 6 bis unter 9 dB(A) | 1,25 |
| mindestens 9 bis unter 12 dB(A) | 1,5 |
| mindestens 12 dB(A) | 1,75 |

Erfahren Teile von Grundstücken oder Geschosse auf einem Grundstück eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Lärmschutzfaktor nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	Nr. Datum
Satzung	27.06.1994	90	28.06.1994	15.07.1994	160	14.07.1994